

## Die Kriegszuschläge zur besonderen Erwerbsteuer.

In der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916 werden zwei Arten von Kriegszuschlägen zur Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt, ein 20prozentiger Grundzuschlag und ein Rentabilitätszuschlag. Dem 20prozentigen Kriegszuschlage unterliegen alle nach dem II. Hauptstück des B.-St.-Gesetzes steuerpflichtigen Unternehmungen; ausgenommen hievon sind nur die Unternehmungen des Staates und jene der Oesterreichisch-ungarischen Bank, da bei den ersteren ein Zuschlag zur Erwerbsteuer lediglich eine Verschiebung der Einnahmen der einzelnen Ressorts, nicht aber eine Einnahmesteigerung des Staates im Ganzen zur Folge hätte, während die Oesterreichisch-ungarische Bank kraft ihrer von beiden Regierungen genehmigten Statuten eine Sonderstellung genießt.

Der Grundzuschlag wird zu jeder ordentlichen Erwerbsteuer eingehoben, sie mag 10 Prozent oder weniger betragen; diesem Zuschlag unterliegen daher auch die niedrigeren Steuersätze für Genossenschaften, Sparkassen und Gesellschaften mit beschränkter Haftung; die Minimalsteuer (1 vom Tausend des Anlagekapitals) und die Steuer für wechselseitige Versicherungsgesellschaften wird gleichfalls eine Erhöhung von 20 Prozent erfahren; auch für die sogenannte Liquidationssteuer, das ist jene Erwerbsteuer, die einer sich auflösenden Gesellschaft vom Liquidationsgewinne bemessen wird, ist rücksichtlich des Kriegszuschlages keine Ausnahme geschaffen. Bei Aktiengesellschaften wird der Grundzuschlag nicht bloß von der 10prozentigen Erwerbsteuer, sondern auch von der eventuell bemessenen Zusatzsteuer berechnet.

Die Steuerleistung einer jeden Unternehmung wird sich daher durchwegs um 20 Prozent erhöhen.

Außer diesem Grundzuschlage haben die in der Verordnung taxativ aufgezählten Erwerbgesellschaften einen sogenannten Rentabilitätszuschlag zu entrichten, wenn sich ihr Anlagekapital mit mehr als 6 Prozent verzinst. Diesem Zuschlage unterliegen dieselben Unternehmungen, die rücksichtlich ihres Mehrertrages auch Kriegsgewinnsteuerpflichtig sind; es sind dies die Aktiengesellschaften, Aktienvereine, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gesellschaften m. b. H., letztere selbstverständlich nur, insoweit sie der besonderen Erwerbsteuer unterzogen werden.

Der Rentabilitätszuschlag wird im Gegensatz zum 20prozentigen Grundzuschlag nur zur Erwerbsteuer, nicht auch zur Zusatzsteuer eingehoben, weil sich letztere Steuer selbst als eine, wenn auch ganz unvollkommene, Rentabilitätssteuer darstellt.

Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach der Höhe der Rentabilität der Unternehmung in jedem einzelnen Jahre. Der Zuschlag beginnt mit 30 Prozent bei einer Rentabilität von über 6 Prozent bis einschließlich 8 Prozent und steigt bei einer um je 2 Prozent höheren Rentabilität auf 40, 50, 70 und 80 Prozent, wovon letzterer Prozentsatz sonach bei einer Rentabilität von über 14 Prozent entfällt.

Das Rentabilitätsprozent ergibt sich aus dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages zum Anlagekapital der Unternehmung; hiebei sind beide Faktoren in ähnlicher Weise wie bei der Kriegsgewinnsteuer zu ermitteln.

Behufs Feststellung des Reinertrages ist von der für die besondere Erwerbsteuer ermittelten Bemessungsgrundlage auszugehen und hievon jene Kosten wieder auszuscheiden, die sich nicht als ein Ertrag der Unternehmung, sondern als ein Verlust darstellen; dazu gehören die der Bemessungsgrundlage zugerechneten Zinsen von Hypothekarkapitalien, Prioritätsobligationen und anderen Teilschuldverschreibungen, dagegen nicht auch die Zinsen von den Kapitaleinlagen der Gesellschafter (Aktien, Geschäftseinlagen, Genossenschaftsanteilen und so weiter); ferner ist abzurechnen die in der Erwerbsteuergrundlage enthaltene Erwerbsteuer samt Zuschlägen, in den künftigen Jahren auch einschließlich des Kriegszuschlages; hier kommt demnach im Gegensatz zu dem bei der Kriegsgewinnsteuer normierten Vorgange nicht die von der Erwerbsteuergrundlage entfallende, sondern die darin schon enthaltene, daher in dem betreffenden Geschäftsjahre verrechnete Erwerbsteuer in Betracht.

Der auf diese Weise richtiggestellte steuerpflichtige Reinertrag wird sonach in der Regel dem Ertrage des Unternehmens, wie er vom kaufmännischen Standpunkte aus zu verstehen ist, ziemlich nahekommen.

Die Erwerbsteuerbemessungsgrundlage einer Gesellschaft für das Steuerjahr 1916 wurde zum Beispiel wie folgt ermittelt:

bilanzmäßiger Reinertrag	220.600 Kr.
verrechnete Erwerbsteuer samt Zuschlägen	33.000 "
verrechnete Investitionen	20.000 "
steuerpflichtige Entnahme aus einer unversteuerten Kursreserve	10.000 "
Obligationszinsen	40.000 "

Daher Erwerbsteuerbemessungsgrundlage 323.600 Kr.

Behufs Berechnung des Rentabilitätsprozentes sind von diesem Betrage nachstehende Posten wieder anzurechnen:

Erwerbsteuer samt Zuschlägen	33.000 Kr.
Obligationszinsen	40.000 "

Der sonach erübrigende Betrag per 250.600 Kr. ist mit dem Anlagekapital in Vergleich zu setzen, wodurch sich das Rentabilitätsprozent ergibt.

Das Anlagekapital wird in ganz gleicher Weise ermittelt, wie dies die Durchführungsvorschrift zur Kriegsgewinnsteuer festsetzt. Dazu zählt also das Grundkapital (Aktienkapital,

20